

Begründung

Bebauungsplan Nr. 21, 1. Änderung

„Sandkuhlenkoppel“
der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

für das Gebiet:

nördlich der Schulstraße – östlich des Loherings – südlich der Bebauung Lohering 36 und
Eschenweg 57 – westlich des Eschenwegs im Ortsteil Ulzburg



Februar 2024

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Bestand und Lage des Änderungsbereiches.....	2
2. Planungsziele	3
3. Übergeordnete Planungsvorgaben	4
4. Entwicklung des Planes	6
4.1. Art der baulichen Nutzung	6
4.2. Maß der baulichen Nutzung	6
4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	6
4.4. Gestaltung.....	6
4.5. Grünflächen	6
5. Verkehr	7
5.1. ÖPNV-Erschließung.....	7
5.2. Ruhender Verkehr	7
6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen	7
7. Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz.....	9
7.1. Ausgangssituation.....	10
7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
7.3. Ergebnis	11
8. Kosten	11

1. Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung 44/2018-2023 am 22.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 „Sandkuhlenkoppel“, 1. Änderung für das Gebiet nördlich der Schulstraße, östlich des Loherings, südlich der Bebauung Lohering 36 und Eschenweg 57, westlich des Eschenwegs im Ortsteil Ulzburg aufzustellen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 21 „Sandkullenkoppel“. Die Zulässigkeit von Vorhaben wurde bislang nach diesem Bebauungsplan beurteilt.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 liegen:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassungen zugrunde.

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Bauausschusses erfolgt die Durchführung der Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren, weil dieser Plan nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorsieht und damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend (Verzicht auf den Umweltbericht);
- gelten die Eingriffe in den Naturhaushalt, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Als Kartengrundlage dient die Katastergrundlage (M 1:500).

1.2. Bestand und Lage des Änderungsbereiches

Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich im Zentrum des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sandkuhlenkoppel“, nördlich der Schulstraße, östlich des Loherings, südlich der Bebauung Lohering 36 und Eschenweg 57 und westlich des Eschenwegs im Ortsteil Ulzburg.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Baustruktur aus Reihenhäuser, wie sie in Henstedt-Ulzburg häufig vorzufinden ist. Westlich, südlich und östlich des Plangebietes sind Einzel- und Doppelhäuser zu finden, im Norden prägen mehrere Geschosswohnungsbauten die umliegende Bebauungsstruktur.

Zentral im Planungsgebiet befindet sich ein Kinderspielplatz.

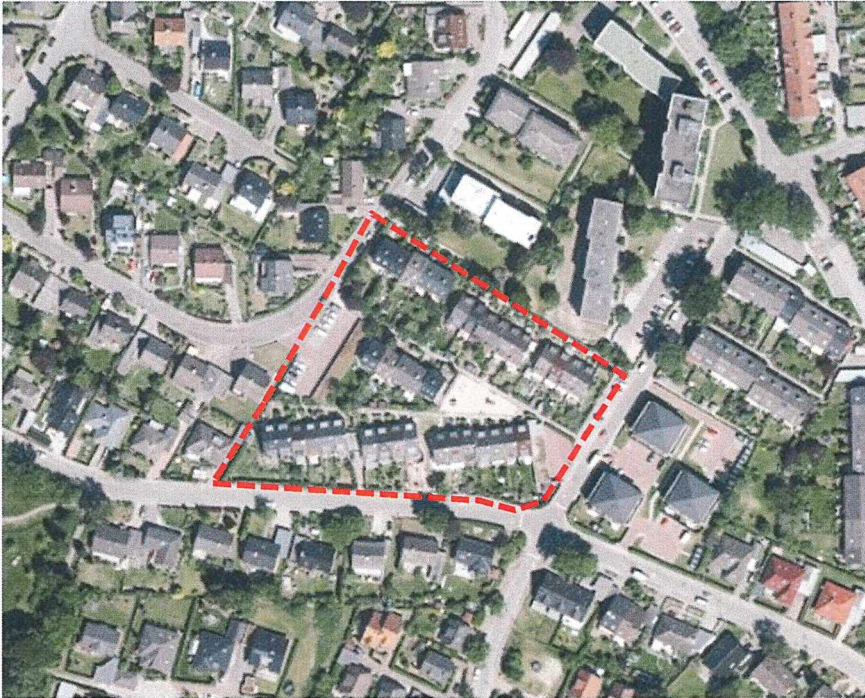


Abbildung 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangeltungsbereiches (ohne Maßstab)

2. Planungsziele

Als Planungsziele werden verfolgt:

- Erweiterung der Baufenster,
- Anpassung der Grundflächenzahl,
- Aufnahme von Festsetzungen für Terrassenüberdachungen,
- Ökologische Anpassung des Spielplatzes an geänderte klimatische Verhältnisse
- Artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumsprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

Im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009 wurden ebenerdige Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30,00 m² und einer Tiefe bis zu 3,00 m verfahrensfrei gestellt. Bei den Bürgerinnen und Bürgern ist dadurch der Eindruck entstanden, dass diese Anlagen generell errichtet werden dürfen.

Der Kreis Segeberg hat klargestellt, dass Terrassenüberdachungen an Reihenhäuseranlagen unzulässig sind, da sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um Terrassenüberdachungen, weil diese untergeordneten Bauteile das Ortsbild in keiner Weise stören, planungsrechtlich zuzulassen. Es soll ermöglicht werden, Photovoltaikanlagen auf den Terrassen zu errichten, sofern es sich dabei um flachmontierte, lichtdurchlässige Module handelt, die ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes führen.

Zurzeit befindet sich in zentraler Lage im Plangebiet ein Spielplatz, der eine Größe von etwa 280 qm hat. Es befinden sich drei Großspielgeräte und drei Kleinspielgeräte auf dem Spielplatz.

Die Fläche ist heute eine reine Sandfläche, die sich besonders im Sommer massiv erwärmt und Wärme abstrahlt, was zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur führt. Der Spielplatz soll durch ökologische Anpassungen den neuen klimatischen Verhältnissen gerecht werden.

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist als Stadtrandkern I. Ordnung auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg eingestuft. Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse (vgl. Regionalplan S-H, Planungsraum I, 1998, Ziff. 5.3).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung entsprechen den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung und sind an diese angepasst.

Landesentwicklungsplan 2010 / Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben und legt die räumliche Entwicklung des Landes für die nächsten 15 Jahre fest. Er enthält die allgemeinen Zielvorstellungen für das Land Schleswig-Holstein. Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken. Sie sollen entsprechend ihrer Funktion in bedarfsgerechtem Umfang Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur ausweisen (vgl. LEP Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, S. 99 ff.)

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 rechtswirksam. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung (Terrassenüberdachungen) stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen und einen Spielplatz dar.

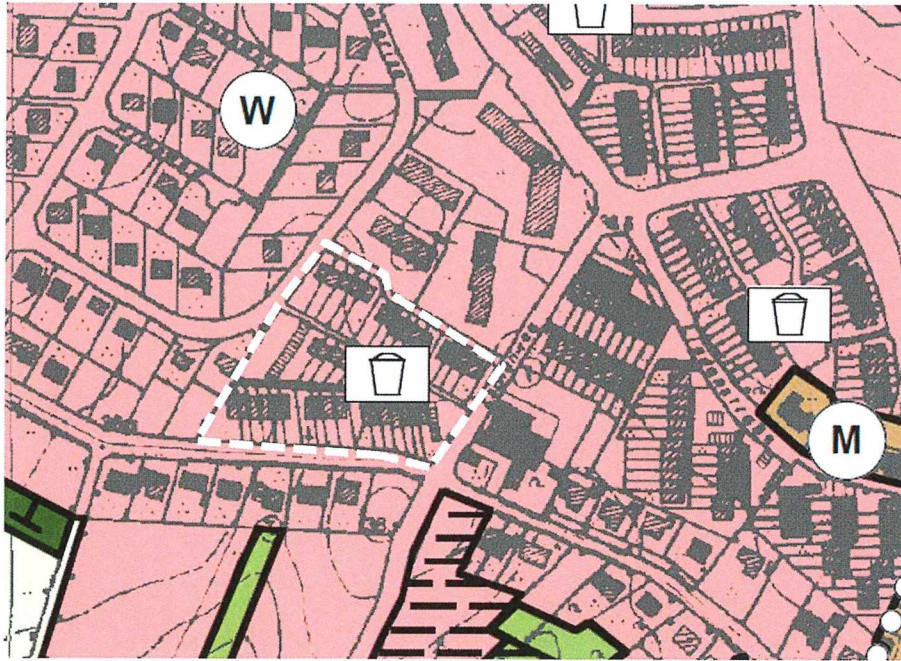


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (1998) stellt das Plangebiet als bebaute Fläche und Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion da. Ein Kinderspielplatz befindet sich im Bestand.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)

4. Entwicklung des Planes

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind als reine Wohngebiete festgesetzt.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Baugebiete durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Während die Anzahl der Vollgeschosse für die Hauptgebäude aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen wird, ist für die Terrassenüberdachungsbereiche durchgängig eine Eingeschossigkeit festgesetzt.

Die Grundflächenzahl ist im Plangebiet einheitlich mit 0,4 festgesetzt, um sicherzustellen, dass eine tatsächliche Umsetzung der beabsichtigten Nutzung möglich ist.

4.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in den Baugebieten durch Baugrenzen festgesetzt. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung von Hausgruppen entspricht dem Bestand (Reihenhäuser).

4.4. Gestaltung

Es gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes. Zur Steuerung der Gestaltung der Terrassenüberdachungen sind entsprechende gestalterische Festsetzungen im Text-Teil B des Bebauungsplanes formuliert.

Um den Anbau von Terrassenüberdachungen zu ermöglichen, werden die festgesetzten Baufenster erweitert. Ferner soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Terrassen möglich sein, sofern es sich dabei um flachmontierte, lichtdurchlässige Module handelt, die somit zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes führen.

Wintergärten und geschlossene Anbauten sind ausgeschlossen, ein weiterer Anbau von Terrassen ist ebenfalls ausgeschlossen.

4.5. Grünflächen

Die Festsetzung Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ wird wie im Ursprungsplan beibehalten. Die heute vorhandenen Spielmöglichkeiten werden beibehalten und sukzessiv an moderne Spielbedarfe angepasst.

Zukünftig soll die Fläche klimafreundlicher umgestaltet werden. Die sandige Oberfläche soll durch Hecken, Gehölzstrukturen und Staudenpflanzen aufwerten werden und auf dem Spielplatz zu mehr

Beschattung in den Sommermonaten führt. So kann eine deutlich höhere Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen erreicht werden.

5. Verkehr

Die entsprechenden Festsetzungen des Ursprungs-Bauungsplanes Nr. 21 „Sandkuhlenkoppel“ werden in der Planzeichnung um die tatsächlichen Verkehrsflächen ergänzt bzw. an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

5.1. ÖPNV-Erschließung

Die nächsten Haltestellen zum Plangebiet sind „Ulzburg, Schulstraße“ und „Ulzburg, Rotdornweg“, welche ab dem Fahrplanwechsel am 11.12.2022 von der Buslinie 296 bedient werden. Beide erschließen das Plangebiet gemäß den Vorgaben des Regionalen Nahverkehrsplans. Zusätzlich wird ein On-Demand-Verkehr in Betrieb genommen, über den das Quartier erreichbar sein wird.

Der Bahnhof Henstedt-Ulzburg befindet sich ebenfalls in fußläufiger Entfernung (11 Minuten). Der Bahnhof ist im Netz der AKN Eisenbahn GmbH (Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH). In regelmäßigen Abständen verkehren hier die Linien A 1 (Eidelstedt – Neumünster), A 2 (Kaltenkirchen – Norderstedt Mitte) und A 3 (Ulzburg Süd – Elmshorn).

Das Plangebiet ist somit an den ÖPNV angeschlossen.

5.2. Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in ausreichender Größe und angemessener Anzahl nachzuweisen. Hinsichtlich der vorgesehenen Anzahl der Stellplätze findet die gemeindliche Stellplatzsatzung Anwendung.

Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass die privaten Stellplätze auf Gemeinschaftsstellplätzen im westlichen und östlichen Bereich des Plangebietes untergebracht sind. Die Gemeinschaftsstellplätze sind der Planzeichnung mit Hilfe einer Umgrenzung und Randsignatur den Grundstücken zugeordnet.

Ferner befinden sich einige öffentliche Parkplätze im Plangeltungsbereich am Eschenweg.

6. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg. Vorhandene Trinkwasserversorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG

Schmutzwasser

Die Grundstücke sind an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über den Hauptsammler.

Entwässerung

Zum Schutz des Wasserhaushaltes ist das anfallende Oberflächenwasser – entsprechend dem heutigen Stand der Technik – so weit wie möglich auf den Grundstücksflächen zu verbringen. Die Versickerung ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segebergs anzuzeigen.

Ist jedoch ein Regenwasserhausanschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden, ist dieser gemäß der Abwassersatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zwingend zu benutzen (Anschluss- und Benutzungspflicht). Maßgebend für den Anschluss der Grundstücke ist die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) in der aktuellen Fassung.

Für die Terrassenüberdachungen gilt: Die derzeit vorhandenen Terrassenflächen und zukünftigen Überdachungsflächen können „über die Kante“ in den Gartenbereich entwässern. Ein Anschluss an den RW-Kanal muss nicht nachgewiesen werden.

Sollten im Rahmen der Entwässerung der Terrassenüberdachungen neue Entwässerungsleitungen hergestellt werden, sind diese mittels Entwässerungsantrag bei der Gemeinde anzuzeigen (gleiches gilt bei der Herstellung von Versickerungsanlagen). Dabei ist das Merkblatt Erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser auf reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung des Kreises Segeberg zu berücksichtigen. Darin heißt es:

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Wohngrundstücken gemäß §13 LWG1 ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich, sofern

1. die Versickerung außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten, außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen, außerhalb von Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes erfolgt und
2. die an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden befestigten und bebauten Flächen nicht größer sind als 300 m² (für unterirdische Versickerungsanlagen) bzw. 1000 m² (Versickerung über die belebte Bodenzone) und
3. die Anforderungen an das schadlose Versickern eingehalten werden. Für die Entwässerung befestigter Flächen bis zu 300 m² über unterirdische Versickerungsanlagen ist eine Anzeige an die zuständige untere Wasserbehörde erforderlich.

Anforderungen an das schadlose Versickern:

1. Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.
2. Es muss sichergestellt sein, dass:

- die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden,
- die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen,
- bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird,
- die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen, Bitumendächern, sowie von unbeschichteten Metaldächern, nur über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Erlaubnisfreistellung durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, gem. Satzung, erfolgt.

Gas

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die nächstgelegenen Hydranten liegen auf Leitungen mit je 125 mm bzw. 100 mm Durchmesser, so dass sie eine Leistung von je 75 m³/h bzw. 60 m³/h haben. Es befinden sich insgesamt fünf Hydranten in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

Die Feuerwehrzufahrten sind entsprechend des § 5 Abs. 1 und 2 LBO 2021 auszuführen und müssen den „Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr“ genügen.

7. Grünordnerische Belange und Aussagen zum Artenschutz

Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung sind auf der Grundlage der Bestimmungen des BNatSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Dies geschieht unabhängig von der im vorliegenden Planfall wegen des beschleunigten Verfahrens nicht eintretenden naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht (B-Plan der Innenentwicklung). Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) BNatSchG nur die nach europäischem Recht

streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant. Die Abschätzung relevanter Artvorkommen erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet.

7.1. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 21 „Sandkuhlenkoppel“ umfasst die zu Wohnzwecken bestehende Bebauung nördlich der Schulstraße, östlich des Loherings, südlich der Bebauung Lohering 36 und Eschenweg 57 und westlich des Eschenwegs im Ortsteil Ulzburg.

Die unbebauten Flächen der nach Süden ausgerichteten Wohngrundstücke sind gärtnerisch genutzt und von, für Vor- und Hausgärten typischen, intensiv gepflegten Rasenflächen, Staudenbeeten, Sträuchern und Hecken geprägt. Nennenswerter Großbaumbestand ist nicht vorhanden.

Aufgrund der relativ geringen Grundstücksgrößen und der Nutzung als Haus- und Wohngarten, kommt den Gartenflächen eine nur mäßige naturschutzfachliche Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt zu. Es ist ausschließlich mit weit verbreiteten, unempfindlichen und ungefährdeten Arten im Siedlungsgebiet zu rechnen. Die Wohngrundstücke verfügen über keine ausgeprägten Biotop- und Habitatstrukturen, die von besonderer Bedeutung zu werten sind. Im Hinblick auf den örtlichen Baumschutz gelten die Vorschriften der örtlichen Baumschutzsatzung.

Von den potenziell vorkommenden Vogelarten ist der überwiegende Anteil ungefährdet und befindet sich in Schleswig-Holstein in einem günstigen Erhaltungszustand. Es sind Arten, die auch im Siedlungsbereich vorkommen können und hier vorwiegend in den Gehölzen nisten. Ein weiterer Anteil ist als Gebäude- und Nischenbrüter auch in menschlichen Bauten zu finden.

7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 21 soll lediglich für die bereits bestehenden Wohngebäude einzig eine Erweiterung der bestehenden Baufenster zur Errichtung von Terrassenüberdachungen planrechtlich ermöglicht werden. Ferner soll die sandige Fläche des Spielplatzes zu einer Grünfläche umgewandelt werden. Durch den Vollzug des B-Plans resultierende bauliche Veränderungen sind lediglich im Bereich der schon bestehenden Bebauung zu erwarten.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG ist angesichts der aktuellen Biotop- und Habitatausstattung, der Lage im Siedlungsraum, der infolgedessen nutzungsbedingten Störungen (intensiv genutzte Hausgärten mit geringem Natürlichkeitsgrad) festzustellen, dass die Planung keine bemerkenswerten oder schutzwürdigen Biotoptypen betrifft, die geeignete Lebensräume der streng und besonders geschützten Arten darstellen.

Die im Plangebiet prognostizierten Vorkommen von Vogelarten der Gehölze sind durch die Vorhaben des B-Plans nicht betroffen, da die Anbauten nur in den ohnehin bereits als Terrassen genutzten Bereichen in direkter Hausnähe vorgenommen werden dürfen und ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist.

7.3. Ergebnis

Vor dem Hintergrund der geringen Habitateignung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten sowie angesichts der Geringfügigkeit der baulichen Zulassungen zugunsten Terrassenüberdachungen ist davon auszugehen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen. Dies betrifft das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten sowie den Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Es ergeben sich keine Verbotstatbestände, die der Verwirklichung des B-Planes entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen werden somit nicht erforderlich. Gesonderte Maßnahmen zur Grünordnung sind ebenfalls nicht erforderlich.

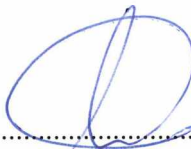
8. Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Planungskosten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg am 27.02.2024 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 1 1. April 2024




Ulrike Schmidt
(Bürgermeisterin)